

Beschluss TTVN-Präsidium 2021-03-17 / 1

Hannover, 17.03.2021

Das Präsidium als Entscheidungsgremium des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) gemäß WO A 1 hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 beschlossen, die gem. WO/AB Abschnitt F2.5. b fälligen Ordnungsgelder der annullierten Spielzeit 2020/21 (für die Nichtbenennung eines lizenzierten und aktiven Schiedsrichters der Altersgruppe Erwachsene) für alle betroffene Vereine bei erneuter Meldung in der Verbandsliga und höher mit der Spielzeit 2021/22 zu verrechnen.

Sollte ein Verein in der Altersgruppe Erwachsene in der Spielzeit 2021/22 nicht mehr in der Verbandsliga oder höher vertreten sein und es wurde ein Ordnungsgeld gem. WO/AB Abschnitt F2.5. b für die Spielzeit 2020/21 berechnet, erfolgt eine Rückerstattung.

Um weiter für eine Entlastung zu sorgen, greift darüber hinaus die nachfolgende Regelung:

Pflichtschiedsrichtermeldung (Verbandsliga oder höher):

WO/AB Abschnitt F2.5. b: *„Ein Verein, der in der Altersgruppe Erwachsene mit einer oder mehreren Mannschaften in der Verbandsliga oder höher vertreten ist, muss ab der Spielzeit 2018/2019 für jede dieser Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung vor der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten und aktiven Schiedsrichter (gemäß Schiedsrichterordnung des TTVN) benennen. [...] Für das Fristversäumnis wird ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung fällig. [...]“* Wenn der Verein bis zum 30.06.2022 einen Verbandsschiedsrichter ausbilden lässt, wird das Ordnungsgeld auf Antrag per E-Mail an die TTVN-Geschäftsstelle (info@ttvn.de) in vollem Umfang erstattet.

entdecke die
chancen!